

Verordnung der Gemeinde Hohenkammer zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung –HVO-)

vom 01.09.2003

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011 – 2 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBL S. 521) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht und Verbote

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 bzw. dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 sind:
 - a) Blindenführerhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
in den unbebauten Gebieten des Gemeindebereiches Hohenkammer soweit die nächste Bebauung mehr als 50 Meter entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04.09.2002 (GVBI S. 513).
- (2) Als große Hunde i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind Hunde zu verstehen, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen mit sich führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt.

§ 4 In – Kraft - Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden der Gemeinde Hohenkammer vom 24.07.2001 außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Hohenkammer, 12.09.2003

Siegel

Johann Stegmair
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 12.09.2003
Abgenommen am
Hohenkammer, den

Stegmair
1. Bürgermeister